



Bundesschiedsgericht

Entscheidung

In dem Parteiordnungsverfahren

des Mitglieds M. P.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

das Mitglied I. H.

Antrags- und Beschwerdegegnerin,

06-03

hat das Bundesschiedsgericht der GRÜNEN durch seine gewählten Mitglieder Geil, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch seine benannten Mitglieder Rathjen und Schlikker auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 2006 in Berlin-Friedenau beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen das Schiedsurteil des Landesschiedsgerichts B.vom 20. Januar 2006 – Az.: 005-05- wird zurückgewiesen.

Kosten der Beteiligten werden nicht erstattet.

Tatbestand

Die Antragstellerin betreibt als einzelnes Mitglied ein Parteiordnungsverfahren gegen die Antragsgegnerin und begründet dies damit, diese habe in einem Brief an einen Dritten unwahre und ehrenrührige Behauptungen über sie aufgestellt.

Die Antragsstellerin hat erstinstanzlich beantragt,

gegen die Antragsgegnerin eine Verwarnung auszusprechen

Die Antragsgegnerin hat erstinstanzlich beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Das Landesschiedsgericht hat mit Schiedsurteil vom 20. Januar 2006 den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, die gerügten Formulierungen seien in der politischen Auseinandersetzung hinzunehmen.

Gegen dieses, der Antragstellerin am 15. Februar 2006 zugestellte Schiedsurteil richtet sich das als „Widerspruch“ bezeichnete Rechtsmittel der Antragstellerin vom 23. Februar 2006.

Wegen des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Akte des BSchG und des LSchG Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die als „Widerspruch“ bezeichneten und an das Bundesschiedsgericht gerichteten Einwendungen der Antragstellerin sind bei vernünftiger Würdigung (§ 133 BGB) als Beschwerde anzusehen.

Als Beschwerde ist das Rechtsmittel statthaft (§ 18 Abs. 4 Ziffer 1 Bundessatzung -BS-) und, da es form- und fristgerecht erhoben wurde, auch zulässig.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet: Das LSchG hat den Antrag der Antragstellerin zu Recht abgewiesen. Der Antrag war unzulässig, da die Antragstellerin in Parteiordnungsverfahren nicht antragsbefugt ist.

Nach § 3 Bundesschiedsordnung -BschO-, sind antragsberechtigt

1. alle Parteiorgane und Organe der Vereinigungen
2. 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmerinnen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.

3. jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache unmittelbar persönlich betroffen wird.

Keine dieser Voraussetzungen liegt vor, da die Antragstellerin erstens kein Parteiorgan oder Organ einer Vereinigung ist. Zweitens handelt es sich nicht um ein Beschlussanfechtungsverfahren. Drittens ist die Antragstellerin -wie jedes einzelne Mitglied- von einem Parteiordnungsverfahren nicht unmittelbar persönlich betroffen.

Daher sind nur Parteiorgane berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu beantragen. Diese ständige Rechtsprechung des BSchG spätestens seit dem Verfahren J. u.a. gegen C. u.a. (Entscheidung vom 20. Februar 1993 -Az. 9/92-) beruht auf § 3 Ziffer 3 BschO. Da Schutzgut des Parteiordnungsverfahrens, wie sich aus § 19 Abs. 2 bis 4 BS ergibt, ausschließlich die Integrität und Handlungsfähigkeit der Partei als Ganzem, nicht aber die Interessen der von der Partei rechtlich getrennten einzelnen Mitglieder ist, kann nach den Denkgesetzen ein einzelnes Mitglied von einem Parteiordnungsverfahren niemals unmittelbar persönlich betroffen sein. Zum einen kann eine Betroffenheit nur vermittelt über die Mitgliedschaft, also nicht unmittelbar entstehen. Zum anderen kann eine solche Betroffenheit nicht persönlich sein. Denn die Person eines Mitglieds als Inbegriff seiner geistig- sittlichen Wertigkeit, seiner Individualität und seiner Würde wird durch die Handlungsfähigkeit der politischen Partei, der diese Person angehört, nicht in ihrem Wesensgehalt berührt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BschO. Das BSchG übt das ihm dort eingeräumte Ermessen dahingehend aus, dass es keine Kostenerstattung gewährt. Wer wie die Antragstellerin erfolglos Kosten verursacht, soll diese nicht von der Partei erstattet bekommen; der Kreisverband jedoch verfügt über Mittel für seine politische Arbeit, zu der auch das Führen von Schiedsverfahren gehört.

Gegen diese Entscheidung sehen BS, BschO und Parteiengesetz kein Rechtsmittel vor.